

Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

*mit Buchungshinweisen für die DATEV-
Kontenrahmen für Vereine und Stiftungen
SKR 49 und SKR 42*



Wolfgang Pfeffer
Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit
mit Buchungshinweisen für die DATEV-Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs

ISBN 978-3-9814123-1-4

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2024

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail mail@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung/Hinweise	8
Anforderungen an einen Kontenrahmen zur Gemeinnützigkeit	8
Der DATEV-Vereinskontenrahmens SKR 49	9
Der DATEV-Vereinskontenrahmens SKR 42	11
Hinweise zur Kontierungstabelle	14
SKR 49.....	14
SKR 42.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Umsatzsteuer	15
Abgaben, <i>siehe: Verbandsabgaben</i>	19
Ablösezahlungen, Einnahmen	19
Abschreibungen	20
Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	20
Altmaterialsammlung	22
Angelkarten, Verkauf	23
Anlagevermögen, Abgang aus dem Anlagevermögen	24
Anlagevermögen, Kauf	24
Anlagevermögen, Verkauf mit Buchgewinn.....	25
Anwaltskosten.....	26
Anzeigen, <i>siehe: Werbekosten</i>	26
Anzeigenerlöse, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	26
Arbeitnehmerüberlassung, <i>siehe: Personalgestellung</i>	26
Arbeitskleidung, <i>siehe: Sportkleidung</i>	26
Aufnahmegebühren	27
Aufwandsspenden	27
Ausgleichsflächen, Naturschutz	29
Auslagenersatz	29
Bandenwerbung.....	30
Bankautomat, Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	30
Bankdarlehen.....	31
Bankgebühren	31
Basar, <i>siehe: Flohmarkt</i>	32
Baukosten.....	32
Beiträge, <i>siehe: Mitgliedsbeiträge</i>	33
Beiträge, <i>gezahlte, siehe: Verbandsbeiträge</i>	33
Beitrittsgebühren, <i>siehe: Aufnahmegebühren</i>	33
Benefizveranstaltungen	33
Benzin, <i>siehe: laufende Kfz-Kosten</i>	34
Beratungskosten.....	34
Berufsgenossenschaft, Beiträge.....	34
Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.....	35
Bewirtungskosten	35
Blutspendetermine, Organisationsleistungen für.....	36

Bootsliegeplätze, Überlassung	37
Briefmarken, <i>siehe: Porto</i>	37
Bücher, Fachliteratur, Zeitschriften	37
Buchungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	38
Büromaterial	38
Bußgelder	39
Cafeteria, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	39
Darlehen, <i>siehe: Bankdarlehen</i>	39
Darlehen von Mitgliedern	39
Druckkosten	40
Durchlaufende Posten	41
EC-Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	42
EDV-Verbrauchsmaterial, <i>siehe: Büromaterial</i>	42
Ehrenamtszuschale	42
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	42
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit Amateursportlern	43
Energiekosten (Strom, Gas usw.)	44
Erbschaften	45
Fachliteratur, <i>siehe: Bücher</i>	45
Fahrtkostenerstattung, <i>siehe: Reisekostenerstattung</i>	45
Festveranstaltungen, <i>siehe: Vereinsfeste</i>	46
Flohmarkt, Erlöse	46
Gästeführungen	46
Gas, <i>siehe: Energiekosten</i>	47
gastronomische Umsätze, Verkauf von Speisen und Getränken	47
Gema-Gebühren	48
Geldspende, erhaltene	48
Geschenke, <i>siehe: Präsente/Jubiläen/Ehrungen</i>	49
Gesellige Veranstaltungen, Eintrittsgelder	49
Getränke/Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	50
Gewerbesteuer	50
Habenzinsen aus Bankguthaben	50
Hallengebühren, <i>siehe: Platzgebühren</i>	51
Heimatabend, Eintrittsgeld	51
Heizungskosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	52
Instandhaltungskosten, Reparaturen	52
Internetgebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	52
Karnevalsorden	52
Kautions (erhaltene)	53
Kautions (geleistete)	53
Kfz-Kosten, laufende Kfz-Kosten	54
Kfz-Reparaturen	54
Kfz-Versicherung	55
Kindergarten, Kinderhort – Einnahmen aus Betreuungskosten	55
Kirchensteuer, <i>siehe: Lohnsteuer</i>	56
Kongresse, Tagungen u.ä. – Teilnahmegebühren	56
Kontoführungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	57

Konzerte, Eintrittsgelder	57
Kursgebühren, <i>siehe: Seminargebühren</i>	58
Löhne und Gehälter	58
Lohnsteuer, Kirchensteuer	58
Losverkauf, Erlöse aus Tombola und Lotterien	59
Medaillen, <i>siehe: Pokale</i>	60
Meldegebühren, Sportveranstaltungen	60
Mieten (Mietausgaben)	61
Mieteinnahmen (Immobilienvermietung)	61
Mitgliedsbeiträge	62
Munition, Verkauf	63
Museums-Shop, Verkaufserlöse	64
Musikaufführungen, <i>siehe: Konzerte</i>	64
Notargebühren	65
Online-Gebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	65
Parkgebühren, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	65
Pauschale Gewinnermittlung	65
Personalgestellung	67
Personalkosten, <i>siehe: Löhne und Gehälter</i>	68
Pferdepension	68
Platzgebühren, Einnahmen	69
Pokale	69
Präsente/Jubiläen/Ehrungen	70
Preisgelder	70
Porto	71
Programmverkauf	71
Provisionserlöse	72
Putzmittel, <i>siehe: Reinigungskosten</i>	72
Raumkosten, <i>siehe: Miete</i>	72
Raumnebenkosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	72
Reinigungskosten	72
Reisekostenerstattung	73
Reisen, Einnahmen	75
Reparaturen, <i>siehe: Instandhaltungskosten</i>	77
Rundfunkbeitrag	77
Rücklagen	78
Sachspenden, erhaltene	80
Sachspending, <i>siehe: Werbeeinnahmen aus Sachleistungen</i>	80
Scheckgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	80
Schiedsrichtergebühren	81
Schulspeisung	81
Schutzgebühren, Tierabgabe	82
Seminargebühren, Einnahmen	82
Showauftritt	83
Sitzungsgelder (Vorstand)	84
Software, Kauf	85
Sozialversicherungsbeiträge, gesetzliche	85

Speisen, Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	86
Spenden, erhaltene	86
Spenden, gegebene	87
Sponsoring, Werbung	88
Sponsoringeinnahmen aus Rechteüberlassung	89
Sportanlagen, Vermietung, <i>siehe: Vermietung von Sportanlagen</i>	90
Sportkleidung, Kauf	90
Sportreisen	90
Sportunterricht, Kursgebühren	91
Sportveranstaltungen, bezahlte Sportler, <i>siehe: Eintrittsgelder</i>	92
Standgebühren, Einnahmen	92
Startgelder	92
Steuerberaterkosten	93
Strom, <i>siehe: Energiekosten</i>	94
Tagungen, <i>siehe: Kongresse</i>	94
Telefonkosten, Kommunikationskosten, Internetgebühren	94
Tombola und Lotterien, <i>siehe: Losverkauf</i>	95
Trainer, Vergütung	95
Trainingslager, Einnahmen	95
Trainingslager, Kosten	96
Trikotwerbung, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	97
TÜV, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	97
Übungsleitervergütung	97
Umlagen, <i>siehe: Mitgliedsbeiträge</i>	98
Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt	98
Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt	99
Urkunden, <i>siehe: Pokale</i>	99
Verbandsabgaben, Verbandsbeiträge	99
Verbraucherberatung	100
Vereinsfeste, <i>siehe: gesellige Veranstaltungen</i>	100
Vereinsgaststätte, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	100
Vereinsreisen, <i>siehe: Reisen</i>	100
Vereinszeitschrift, <i>siehe: Druckkosten</i>	101
Verlosung, <i>siehe: Tombola</i>	101
Vermietung von Immobilien	101
Vermietung von Sportanlagen	102
Versandkosten, <i>siehe: Porto</i>	103
Versicherungsbeiträge	103
Vorsteuerpauschalierung	103
Die buchhalterische Behandlung der Vorsteuerpauschalierung	104
Umsatzsteuererklärung	104
Wareneinkauf	105
Warenverkauf	105
Werbeeinnahmen	106
Werbeeinnahmen, Internet	106
Werbeeinnahmen aus Sachleistungen	107
Werbekosten	108

Zeitschriften, <i>siehe: Bücher</i>	108
Zinsen, Aufwand	109
Zinserträge	109
Zuschuss	110
Zuwendungen an Mitglieder	110
Abkürzungsverzeichnis	112

Einführung/Hinweise

Das Kontierungslexikon bezieht sich auf die Kontenrahmen der **DATEV SKR** (Standardkontenrahmen) **49** und **SKR 42** (Branchenpaket für Vereine und Stiftungen).

Auch wenn keiner dieser Kontenrahmen genutzt wird, liefert das Lexikon neben den genauen Kontierungsangaben detaillierte Hinweise zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Geschäftsvorfälle.

Anforderungen an einen Kontenrahmen zur Gemeinnützigkeit

Eine sachgerechte Erfassung und sinnvolle Auswertung der zu buchenden Geschäftsvorfälle erfordert eine Vielzahl von Konten. Kontenrahmen dienen dazu, die Konten systematisch zu ordnen.

Es gibt zwar keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen; vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen. Dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindestanforderungen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten.

In gemeinnützigen Organisationen stellt die getrennte Erfolgsrechnung – also die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan muss das widerspiegeln. Grundsätzlich gibt es für die systematische Aufteilung in die steuerlichen Bereiche durch den Kontenplan drei Möglichkeiten:

1. Die Konten werden zunächst nach den steuerlichen Bereichen in Klassen gegliedert und dort finden sich jeweils analoge Konten für zusammengehörige Ausgaben und Einnahmen. Diesem Prinzip folgt der DATEV-Kontenrahmen SKR 49.
2. Die Kontenklassen werden (wie das bei der Kontierung im gewerblichen Bereich üblich ist) nach Aufwands- und Ertragsarten getrennt. Für die steuerlichen Bereiche werden dann jeweils gleiche Sachkonten „nebeneinander“ gestellt.
3. Die Zuordnung der Geschäftsvorfälle wird nicht über Konten, sondern über sog. Kostenstellen vorgenommen. Kostenstellen sind ein zusätzliches Merkmal, das einem Buchungssatz hinzugefügt werden kann und es erlaubt, die Buchungen nach diesem Merkmal auszuwerten. Diesem Prinzip folgt der DATEV-Kontenrahmen SKR 42.

Hinweis: Finanzbuchhaltungsprogramme sind Datenbanken. Ein Geschäftsvorfall stellt dabei einen Datensatz dar, der aus bestimmten Datenfeldern besteht (Datum, Buchungstext, Betrag, Konten, Umsatzsteuer usw.). Die geordnete Darstellung der Buchungssätze erfolgt über Auswertungen. Solche Auswertungen sind z.B. die EÜR, die Bilanz usw. Werden dem Datensatz weitere Datenfelder (z.B. eine Kostenstelle) hinzugefügt sind zusätzliche Auswertungen möglich.

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usw.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen ertragssteuerlich nicht erforderlich. Allerdings erleichtert die Zuordnung des Anlagevermögens nach (anteiliger) Verwendung in den steuerlichen Bereichen den Nachweis der zeitnahen und satzungsgemäßen Mittelverwendung (Mittelver-

wendungsrechnung. Diese gilt nämlich auch für Anlagevermögen und nicht nur für die laufenden Aufwendungen.

Es gibt keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen. Vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen und Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzuzeichnen. Natürlich muss die Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks, bzw. die gesetzliche Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigen. Dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindestanforderungen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten.

Ein Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit ist nicht unbedingt erforderlich. Viele Vereine haben im Wesentlichen nur Einnahmen im nichtunternehmerischen Bereich. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben können mit wenigen zusätzlichen Konten erfasst werden. Ein nach steuerlichen Bereichen gegliederter Kontenplan ist dann nicht erforderlich. Es können dann vertraute Kontenrahmen benutzt werden (wie z. B. der SKR 03). Dort fehlen zwar Konten für die typischen Einnahmen des ideellen Bereiches (Mitgliedsbeiträge, Spenden) die können aber ergänzt werden (bei den Umsatzerlöskonten).

Anders wenn auch in anderen steuerlichen Bereichen nennenswerte Einnahmen und Ausgaben vorliegen. Die getrennte Erfolgsrechnung – also die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe stellt hier besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan muss das widerspiegeln. Die für gewerbliche Unternehmen gängigen Kontenrahmen (z. B. SKR 03, SKR 04) tun dies nicht und sind deswegen hier meist nicht geeignet.

Neben der unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung gibt es in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften auch regelmäßig ein Nebeneinander von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen. Das ergibt sich zum einen aus dem Vorhandensein eines nichtunternehmerischen Bereiches, zum anderen aus einer Reihe von Befreiungsregelungen (besonders § 4 Nr. 18 bis 25 UStG). Da von der Steuerpflicht der Ausgangsumsätze der Vorsteuerabzug bei den Eingangsumsätzen abhängt, ist eine Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bereichen erforderlich.

Zum Quasistandard in der Buchhaltung – auch gemeinnütziger Organisationen – haben sich die DATEV-Kontenrahmen entwickelt. Hier gibt es zwei Kontenrahmen für Vereinen und gemeinnützige Einrichtungen, den SKR 49 und den SKR 42.

Bei der DATEV-eigenen Software löst der SKR 42 den SKR 49 ab. Der SKR 49 wird dort nur noch bis 2025 verwendet.

Der DATEV-Vereinskontenrahmens SKR 49

Der SKR 49 gliedert die Einnahmen und Ausgaben zunächst nach den steuerlichen Bereichen und dann nach Erlös- und Kostenarten. Das führt zu einer sehr viel größeren Zahl von Konten als z. B. beim SKR 03. Andererseits sind in einigen steuerlichen Bereichen einzelne Erlös- und Kostenarten nicht vorhanden. In der Regel wird man hier entsprechende Konten einfügen, weil die Buchung auf Sammelkonten (sonstige Erlöse/Kosten) bei regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfällen nicht sinnvoll ist.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	ideeller Bereich
3	ertragsneutrale Posten
4	Vermögensverwaltung
5	Zweckbetrieb Sport
6	andere Zweckbetriebe
7	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
8	übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Vortragskonten, statistische Konten
10000 - 69999	Personenkonten: Debitoren
70000 - 99999	Personenkonten: Kreditoren

Der SKR 49 bildet die große Bedeutung der Sportvereine in eigenen Kontenklassen (5 und 7) ab. Für Nicht-Sportvereine sind diese Bereiche natürlich überflüssig. Umgekehrt sind die Zweckbetriebe anderer Vereine in der Kontenklasse 6 nur ungenügend abgebildet. Auch hier werden dann Anpassungen durch das Einfügen entsprechender Konten nötig sein.

Kontenbereich 0 und 1

Anders als die gängigen Kontenrahmen teilt der SKR 49 die Bestandskonten nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen, sondern nach aktiven und passiven Bestandskonten (also nach der Bilanzseite). Das ist ungewohnt, weil so die häufig bebuchten Konten Kasse und Bank nicht die vertrauten Nummern 1000 und 1200 haben.

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usw.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen nicht erforderlich.

Kontenbereich 2 und 3

Der nicht unternehmerische Bereich ist aufgeteilt in die Bereiche 2 und 3. Die gemeinnützigkeitsspezifischen Konten finden sich dabei im Bereich 3. Schlüssige Gründe für die Doppelung des ideellen Bereiches sind nicht zu finden.

Kontenbereich 5 und 7

Eigens ausgewiesen sind im Kontenrahmen die Bereiche *Zweckbetrieb Sport* und *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport*, weil die steuerliche Einordnung von Amateur- und Profisport unterschiedlich ist und nach § 67a Abgabenordnung eine Wahlmöglichkeit für die Zweckbetriebszuordnung besteht. Die Einhaltung der 45.000-Euro-Grenze beim Einsatz bezahlter Sportler muss dann eigens (durch getrennte Verbuchung) nachgewiesen werden.

Im Bereich 5 werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfrei Einnahmen (ab 5700) und entsprechend Eingangsumsätze mit und ohne Vorsteuerabzug unterschieden.

Kontenbereich 6

Die Zweckbetriebe von Nichtsportvereinen finden sich im Bereich 6. Unterschieden wird dabei nach umsatzsteuerfreien und -steuerpflichtigen Zweckbetrieben. Naturgemäß kann der SKR 49 nicht das ganze Spektrum gemeinnütziger Tätigkeiten abbilden. Es fehlen also Konten für viele besondere Zweckbetriebe. Häufig wird im Bereich 6 deswegen eine weitgehende Umgestaltung der Konten erforderlich sein.

Kontenbereich 8

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (mit Ausnahme des Sports) finden sich im Bereich 8. Abgebildet sind hier nur die häufigsten Geschäftsbetriebe. Auch hier werden deshalb vielfach Konten geändert oder ergänzt werden müssen.

Die Auflistung der Konten bietet an vielen Stellen eine Wahl zwischen gesammelter oder differenzierter Erfassung.

Beispiel: 5000 Eintrittsgelder Sport 1 ist ein Sammelkonto. Wahlweise können die Einnahmen aber auch stärker unterschieden werden nach:

5005 Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7 % USt

5010 Eintrittsgelder aus Fußballspielen 7 % USt

5015 Eintrittsgelder aus Sportturnen 7 % USt usf.

Diese Unterscheidung ist nur für den Bedarf des internen Rechnungswesens gedacht. Steuerliche Vorgaben gibt es dafür in der Regel nicht.

Der DATEV-Vereinskontenrahmens SKR 42

Mit dem Jahreswechsel 2023 hat die DATEV das neue Branchenpaket SKR 42 freigeschaltet. Innerhalb der eigenen Softwarelösungen ersetzt es das bisherige Branchenpaket SKR 49. Der SKR 49 kann voraussichtlich bis einschließlich Wirtschaftsjahr 2025 genutzt werden. Außerhalb der DATEV-Software ist der SKR 49 aber noch weit verbreitet und wird nur nach und nach durch den SKR 42 abgelöst bzw. ergänzt.

Der Aufbau des Kontenrahmens

Der Branchenkontenrahmen SKR 42 ist an den SKR 04 angelehnt. Er wurde dazu insbesondere um Buchungsfälle aus dem Bereich Vereine und Gemeinnützigkeit ergänzt (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Ehrenamtszuschale). Spartenbesonderheiten von gemeinnützigen Organisationen sind dagegen nicht abgebildet. Das betrifft insbesondere Sportvereine, deren steuerliche Besonderheiten der SKR 49 in großem Umfang berücksichtigt. **Das bedeutet, dass der Kontenrahmen in den meisten Fällen um die entsprechenden Konten ergänzt werden muss.**

Die Kontennummern des SKR 42 sind 5-stellig. Das erlaubt das Hinzufügen einer größeren Zahl von Konten in einem Kontenbereich. Es gibt ihn in zwei Varianten, für Einnahmen-Überschuss-Rechner und bilanzierende Körperschaften.

Anders als im SKR 49 werden die steuerlichen Bereiche gemeinnütziger Körperschaften nicht mehr über die Kontenklassen und deren weitere Unterteilung abgebildet, sondern über **Kostenstellen**. Der Kontenrahmen bleibt so weitgehend neutral; d.h. innerhalb der Konten-

klassen finden sich kaum spartenspezifische Konten (z.B. für Sport). Der Kontenrahmen ist also darauf ausgelegt, über das Anlegen weiterer Konten für die jeweilige Einrichtung spezialisiert zu werden. Das wird über die jetzt fünfstelligen Sachkontennummernlänge erleichtert.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Anlagevermögen
1	Umlaufvermögen
2	Eigenkapitalkonten/Fremdkapitalkonten (insbesondere auch gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen)
3	Fremdkapitalkonten (u.a. Verbindlichkeiten, Umsatzsteuerkonten)
4	Einnahmen/Betriebliche Erträge
5	Ausgaben/Betriebliche Aufwendungen (insbesondere Waren, Betriebsstoffe, Fremdleistungen)
6	Ausgaben/Betriebliche Aufwendungen (u.a. Löhne/Gehälter, AfA, sonstige Aufwendungen)
7	Weitere Einnahmen und Ausgaben/Erträge und Aufwendungen (z.B. Beteiligungen, Kapitalerträge, Steuern)
9	Vortrags-, Kapital-, Korrektur- und statistische Konten
100000 - 699999	Personenkonten: Debitoren
700000 - 999999	Personenkonten: Kreditoren

Der Kontenrahmen SKR 42 enthält keine speziellen Konten(bereiche) für verschiedene Vereinsarten z. B. Sportvereine. Diese müssen individuell angelegt werden.

Die Abbildung der steuerlichen Bereiche über die Kontenklassen und damit eine Vielzahl von Einzelkonten machte den SKR 49 sehr umfangreich und unübersichtlich. Das war noch dadurch verstärkt, dass auch das Nebeneinander von steuerpflichtigen und steuerfreien Zweckbetrieben durch eine weitere Unterteilung der Kontenklassen abgebildet wurde.

Im neuen SKR42 erfolgt die Untergliederung nach den steuerlichen Bereichen über Kostenstellen im Buchungssatz.

Kostenstelle	Sphäre/Bereich
1	Ideeller Bereich
2	Vermögensverwaltung
3	Zweckbetrieb, optional 31-39 für weitere Zweckbetriebe
4	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, optional 41-49 für weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Sammelposten (noch zu klärende oder die Gesamtkörperschaft betreffenden Positionen)

Hinweis: In unserem Kontierungs-ABC werden – wegen der Kompatibilität zum SKR 49 – nicht die Kostenstellen angegeben, sondern die steuerlichen Bereiche.

In der Gewinn- und Verlustrechnung und EÜR können mehrere Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe getrennt ausgewertet werden. Dafür sind die Kostenstellen hier zweistellig ausgelegt, können also standardweise bis zu 10 verschiedene Betriebe darstellen.

Einnahme- und Ausgabekonten können fest mit einer Sphäre/Kostenstellennummer verknüpft oder auf mehrere Sphären/Kostenstellen aufgeteilt werden.

In Sammelposten (Sphäre 9) werden noch zu klärende oder die Gesamtkörperschaft betreffenden Positionen gesammelt. Der Sammelposten werden spätestens zum Jahresabschluss aufgelöst, indem die Buchungssätze um die korrekte Sphären-Kostenstelle korrigiert werden.

Das Konzept der Kontenzwecke

Im SKR 42 setzt die DATEV das neue Konzept der Kontenzwecke ein. Sie sind künftig Grundlage für die Auswertungen der Konten.

Der Kontenzweck sind die Eigenschaften eines Kontos. Er kann individuell angepasst werden und legt fest:

- in welcher Auswertung (BWA, GuV, Bilanz usf.) ein Konto berücksichtigt wird,
- bei welcher Gesellschaftsform ein Konto berücksichtigt wird,
- bei welchem Rechnungslegungszweck ein Konto berücksichtigt wird,
- bei welcher Gewinnermittlungsart ein Konto berücksichtigt wird.

Durch das Festlegen des Kontenzwecks wird eindeutig klar, welcher Sachverhalt auf dem Konto gebucht wird. Das Konto wird dann in allen Auswertungen korrekt berücksichtigt.

Hinweis: Der SKR 42 beruht auf einem eigenen Softwarekonzept. Inwieweit andere Softwarelösungen diese ebenfalls verwenden, muss sich zeigen. Dazu gehört z.B. die Aufteilung von gemischten Aufwendungen mit sog. Verteilschlüsseln.

Anlagenbuchführung

Bisher war im Vereinskostenrahmen der DATEV keine Zuordnung des Anlagevermögens zu den steuerlichen Bereichen vorgesehen. Auch der SKR 42 sieht bisher keine Auswertung des Anlagevermögens nach steuerlichen Sphären vor.

Hinweise zur Kontierungstabelle

SKR 49

Im SKR 49 wird eine Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen:

- | | |
|--|----------|
| ▪ nicht unternehmerischer (ideellen) Bereich (2000 und 3000) | IB |
| ▪ der Vermögensverwaltung (4000) | Verm. |
| ▪ den Zweckbetriebe (5000 und 6000) und | ZB |
| ▪ den wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (8000) | wirt. GB |

und zusätzlich nach

- | | |
|---|----------------|
| ▪ Zweckbetrieb Sport und | ZB Sport |
| ▪ wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Sport | wirt. GB Sport |

Die sonstigen Zweckbetriebe (6000) werden weiter unterteilt nach

- umsatzsteuerfreien und
- umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieben.

Daraus ergibt sich die Spaltenaufteilung unter Kontonummer(n). Je nach sachlicher Zuordnung des Geschäftsvorfalles muss also die entsprechende Spalte gewählt werden.

Im SKR 42 erfolgt diese Aufteilung über die Kostenstellen. Deswegen wird in der Kontierungstabelle keine weitere Unterteilung vorgenommen. Die Zuordnung erfolgt nach des jeweils beim Kontierungsfall angegebenen Hinweise.

Unter "Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen" finden Sie bei den einzelnen Kontierungsfällen dazu Hinweise.

Die Spalte Konto-Position gibt an, ob das unter Kontonummer(n) angegebene Konto im Soll oder im Haben steht. Wird mit Buchungskreisen gebucht, die bereits ein Finanzkonto vorgeben (ein Verfahren das viele Buchhaltungsprogramme zur Vereinfachung einsetzen) ist diese Angabe ohne Belang. Es wird dann nur "Ausgabe" oder "Einnahme" (o.ä.) gewählt.

Unter „Gegenkonto“ wird in aller Regel ein Finanzkonto stehen (Bank, Kasse, Scheck oder Forderungen und Verbindlichkeiten). Der konkrete Buchungssatz hängt also davon ab, ob bar oder unbar (per Banküberweisung) bezahlt wurde. Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nur in der bilanzierenden Buchhaltung erfasst werden. In der einfachen Buchhaltung (EÜR) genügt es, wenn der Geschäftsvorfall bei Zahlungsfluss gebucht wird.

Für Buchungen auf Bestandskonten (z. B. Anschaffung von Anlagevermögen oder Aufnahme vor Darlehen) erfolgt keine Trennung nach den steuerlichen Bereichen. Stattdessen finden Sie das entsprechenden Konto in der Spalte „Anlagen“.

Beispiel: Anwaltskosten

Kontonummer/n									
SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49	2894	4894	5674 5879	6364	6864	7513	8374	Soll	Finanzkonto
SKR 42	68250							Soll	Finanzkonto

Es handelt sich um eine Aufwandsbuchung, deshalb steht das Konto im Soll. Je nach Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen wird auf unterschiedliche Konten gebucht: Handelt es sich z. B. um Anwaltskosten aus Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern, wird die Zuordnung zum ideellen Bereich erfolgen (Konto 2704). Bei einem Rechtsstreit mit einem bezahlten Sportler dagegen, wäre bei Wahl der Zweckbetriebsoption die Zuordnung zum Zweckbetrieb Sport gegeben usf.

Beim SKR 42 werden die o.g. Kostenstellen verwendet. Deswegen sind für die steuerlichen Bereiche keine unterschiedlichen Kontennummern erforderlich. Die entsprechenden Kostenstellen sind in der Tabelle nicht zusätzlich angegeben.

Hinweis: Häufig kann die Kontierung nicht immer ganz eindeutig angegeben werden. Das liegt daran, dass die Kontenrahmen in den einzelnen Teilbereichen nicht immer differenzierte Einzelkonten vorsieht. Wir geben dann Sammelkonten (Sonstige Kosten, Sonstige Erträge) an. Hier sollten bei regelmäßig anfallenden Geschäftsvorfällen Konten ergänzt werden.

Umsatzsteuer

Wegen der besonderen Komplikationen, die die Umsatzsteuer durch die unterschiedlichen Sätze und Befreiungsregelungen in den verschiedenen steuerlichen Bereichen erfährt, kann die Umsatzsteuer bei der Kontierung nicht systematisch berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Arbeit mit Steuerschlüsseln und Automatikkonten. Die angegebenen Konten sind also noch auf die zugeordneten Umsatzsteuersätze hin zu überprüfen.

Für die Einnahmen finden Sie in der Rubrik Umsatzsteuer jeweils ausführliche Angaben, besonders zu Umsatzsteuerbefreiungen.

Im Übrigen gilt allgemein:

- Der nichtunternehmerische Bereich ist umsatzsteuerfrei und damit auch ohne Vorsteuerabzug. Eine Ausnahme würden hier nur Mitgliedsbeiträge darstellen, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Ertragssteuerlich fallen sie dennoch in den nichtunternehmerischen Bereich. Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge zu erheben, ist aber nach geltendem Recht nicht erforderlich und wird die Ausnahme sein.
- Die Einnahmen der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Für viele typischen Einnahmearten (Zinsen, Mieten) gelten aber Befreiungsregelungen.
- Zweckbetriebe sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn nicht ein besonderer Befreiungstatbestand greift. Bis auf wenige Ausnahmen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
- In steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gilt allgemein die Steuerpflicht und der Regelsteuersatz (19%).

Vorsteuerabzug

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann der Verein die gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Dabei muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen bestehen. Die getätigten Aufwendungen müssen zu den Kostenelementen der versteuerten Ausgangsumsätze gehören.

Ein Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Kosten für die Leistungen zu den allgemeinen Aufwendungen (Gemeinkosten) gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der erbrachten Dienstleistungen sind.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das Unternehmen ausgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Umsatzsteuerrechtlich werden bei gemeinnützigen Organisationen die unternehmerische wirtschaftliche Sphäre und die nichtunternehmerische Sphäre (ideeller Bereich) unterschieden.

Die Rechtsprechung hat geklärt, dass unternehmerisch tätige Gesellschaften auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben können. Stehen Eingangsleistungen (Rechnungen anderer Unternehmen) in einem Verwendungszusammenhang mit dem unternehmerischen und dem nicht-unternehmerischen Bereich, liegt grundsätzlich nur ein anteiliger unternehmerischer Leistungsbezug vor. Einheitliche Leistungen können teilweise für das Unternehmen und teilweise für außerunternehmerische Zwecke bezogen werden.

Die Aufteilung von Vorsteuern zwischen beiden Bereichen ist im Einzelfall oft schwierig bleiben.

In Frage kommen Aufteilungsmaßstäbe:

- nach der Verwendung von Aufwendungen,
- nach getätigten Investition oder
- nach den Einnahmen.

Bei Gütern des Anlagevermögens hat der Verein ein Wahlrecht, ob er ein Wirtschaftsgut dem unternehmerischen Bereich oder dem nicht unternehmerischen Bereich zuordnet. Bei einer Zuordnung zum unternehmerischen Bereich kann er die Vorsteuern in voller Höhe im ersten Jahr abziehen. Die anschließende Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich gilt dann als Verwendung, die umsatzsteuerpflichtig ist, wenn das Wirtschaftsgut ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Bei Zuordnung des Gegenstands zum nichtunternehmerischen Bereich entfällt der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die auf diesen Gegenstand entfallen.

Wenn Vereinsanlagen sowohl im nichtwirtschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich genutzt werden, kommt ein Vorsteuerabzug bei Aufwendungen zur laufenden Unterhaltung in Frage, soweit dies Nutzung im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen steht.

Die verschiedenen vereinsinternen Bereiche müssen dem nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Der wirtschaftliche Bereich muss wiederum nach der Nutzung für umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen aufgeteilt werden.

Umsatzsteuerliche Aufteilung der Kontenbereiche zusätzlich zur ertragssteuerlichen

§ 22 UStG verlangt bei der Umsatzsteuer folgende getrennte Aufzeichnungen:

- Umsätze getrennt nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen
- die steuerpflichtigen Umsätze getrennt nach Steuersätzen
- Eingangsumsätze (Rechnungen anderer Unternehmer) getrennt nach vorsteuerabzugsfähigen und nicht vorsteuerabzugsfähigen Beträgen.

Diese getrennte Aufzeichnung ist nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, sondern auch, um eine Verprobung zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sollten auch die Eingangsumsätze getrennt nach Steuersätzen erfasst werden.

Für die Buchführung in gemeinnützigen Organisationen bedeutet das, dass zusätzlich zur ertragssteuerlichen Trennung in die Bereiche, innerhalb von Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben weiter nach umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aufgeteilt wird.

Hinweis: Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (auch Sport) ist eine weitere Unterteilung nicht erforderlich. Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, kommen hier grundsätzlich nur für Kleinunternehmer in Frage. Dann muss aber nirgendwo Umsatzsteuer erfasst werden.

Umsatzsteuerkonten und Steuerschlüssel

Die Abwicklung der Umsatzsteuerrechnung für einen Einnahmen-Überschussrechner ist grundsätzlich verschieden von der Umsatzsteuerrechnung eines Bilanzierers. Beim Überschussrechner müssen alle Beträge so erfasst werden, dass die Vor- oder Umsatzsteuer dem jeweiligen Bereich als Ausgabe oder Einnahme zugeordnet werden kann. Gleichzeitig müssen aber die Vor- und Umsatzsteuerbeträge für die Umsatzsteuer-Voranmeldung bereitgestellt werden.

Die Erfassung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem üblichen System mit Automatikkonten und Steuerschlüsseln.

Das führt zu einer buchungstechnischen Besonderheit: Jeder Geschäftsvorfall, für den eine Umsatzsteuerrechnung erfolgen soll, wird mit eigenen Branchen-Steuerschlüsseln erfasst. Die Eingabe dieser Schlüssel bewirkt, dass die Werte brutto auf die Einnahmen-/Ausgabenkonten gebucht werden und automatisch eine zweite Buchung mit den Bruttobeträgen auf Konten erfolgt, die ausschließlich für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung ausgewertet werden.

Hinweis: Auf die buchungstechnischen Besonderheiten der DATEV-Software können wir im Detail nicht eingehen. Wird ein Verfahren verwendet, dass die Umsätze wie sonst üblich netto auf den Ertrags- und Aufwandskonten erfasst, wären getrennte Umsatzsteuerkonten und -schlüssel für die steuerlichen Bereiche erforderlich.

Vielfach ist der Aufteilungsmaß bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle noch nicht bekannt. Dafür sieht der DATEV-Kontenrahmen zunächst die Buchung über die Konten „Aufzuteilende Vorsteuer“ (825 bis 850) vor. Nach Feststellung des Aufteilungsschlüssels erfolgt dann die Aufteilung und Umbuchung.

Beispiel: Für den Unterhalt von Sportgeräten sind Kosten in Höhe von 1.190,00 Euro angefallen. Die Geräte werden zu 50 % im Zweckbetrieb und zu 50 % im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Der Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug (der von der ertragssteuerlichen Aufteilung abweichen kann) ist noch nicht bekannt.

- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 5630 mit dem Steuerschlüssel 99
- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 7440 mit dem Steuerschlüssel 99

Mit dem Steuerschlüssel 99 wird die Vorsteuer zunächst auf 835 (Aufzuteilende Vorsteuer 19 %) gebucht.

Der Aufteilungsmaßstab ist am Ende des Jahres bekannt geworden und beträgt den abziehbaren 30% und den nicht abziehbaren Anteil 70 %. Die aufzuteilende Vorsteuer wird aus der Kontenklasse 0 in die Kontenklassen 5 und 7 umgebucht.

Anschließend wird der abziehbare und nicht abziehbare Anteil innerhalb der Kontenklassen 5 und 7 im Verhältnis 30 zu 70 aufgeteilt.

Im SKR 42 erfolgt die spätere Aufteilung durch die nachträgliche Änderung der Kostenstelle.

Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen

Beim Einnahmen-Überschussrechner erfordert die Verbuchung von Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zusätzlichen Aufwand. Nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind diese Zahlungen erfolgswirksam und müssen deshalb bei Vereinen den Bereichen zugeordnet werden, in denen sie entstanden sind. Nur so kann eine korrekte getrennte ertragssteuerliche Darstellung der Bereiche erfolgen.

Die DSKR 49 sieht dabei vor, Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zunächst zu sammeln. Dafür sind die die Konten 1910 bis 1930 vorgesehen. Spätestens am Jahresende erfolgt dann eine Umbuchung in den Bereich der Erfolgskonten. (z. B. 5675 Anteilige Umsatzsteuerzahlungen).

Abgaben, *siehe: Verbandsabgaben*

Ablösezahlungen, Einnahmen

Hinweise

Ablösezahlungen können Einnahmen des Zweckbetriebs sein. Das setzt aber voraus, dass der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe nicht als bezahlter Sportler einzustufen war.

Das gleiche gilt, wenn lediglich die Ausbildungskosten für den übernommenen Sportler erstattet werden. Das wird ohne weitere Nachweise angenommen, wenn die Kostenerstattung je Sportler nicht höher als 2.557 EUR ist. Bei höheren Kostenerstattungen müssen sämtliche Ausbildungskosten einzeln nachgewiesen werden. Beim übernehmenden Verein können diese Kostenerstattung dann nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbucht werden (AEAO, Ziffer 40 zu § 67a Abs. 3).

Im bezahlten Sport werden die gezahlten Ablösesummen als immaterielles Wirtschaftsgut bilanziell aktiviert und auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit dem Sportler verteilt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10). Zahlungen von Ausbildungsent-schädigungen können sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nebenkosten im Rahmen der Verpflichtung eines Sportlers, wie z. B.. Provisionen an Spielervermittler sind als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach den o.g. Maßgaben Zweckbetrieb. Alle anderen Ablösezahlungen fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49			5260			7054		Haben	Finanzkonto
SKR 42			4290 x			4290 x		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Freigabe eines Fußballvertragsspielers oder Lizenzspielers gegen Zahlung einer Ablöseentschädigung vollzieht sich im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein (vgl. BFH, Urteil vom 31.08.1955, V 108/55 U). Das gilt auch, wenn die Ablöseentschädigung für die Abwanderung eines Fußballspielers in das Ausland

von dem ausländischen Verein gezahlt wird (UStAE, zu § 1a UStG). Als Einnahmen des Zweckbetriebs sind die Ablösezahlungen nur mit 7% besteuert.

Abschreibungen

Hinweise

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist ein Teilbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vereinsinventars. Die durch Überalterung, Verschleiß oder technischen Fortschritt entstehende Wertminderung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern wird durch den Ansatz von Abschreibungen ausgewiesen. Zunächst werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Anschaffungsjahr aktiviert (im Anlagevermögen aufgeführt), dann werden diese Kosten auf die Dauer mehrerer Nutzungsjahre (lt. amtlicher AfA-Tabelle) verteilt. Zu unterscheiden ist dabei die planmäßige (auf die voraussichtliche Nutzungsdauer) oder außerplanmäßige (bei unvorhergesehenem Wertverlust) Abschreibung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (250 bis 1.000 Euro bzw. 800 Euro Anschaffungswert) gelten besondere Abschreibungsregelungen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Wenn die Anlagegüter gemischt (d. h. in verschiedenen steuerlichen Bereichen) genutzt werden, ist eine Aufteilung auf die steuerlichen Bereiche vorzunehmen. In gemeinnützigen Vereinen sind die Abschreibungen nur in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerwirksam. Im Übrigen sind sie nur kalkulatorisch (für das interne Rechnungswesen) wichtig.

Kontierung SKR 49

SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49	2500	4500	5450 5840	6280	6780	7270	8240	Soll	Anlagenkonto
SKR 42	62200							Soll	Anlagenkonto

Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Hinweise

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *bis* 250 € (ohne Umsatzsteuer) müssen – ohne Wahlrecht – sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Eine besondere Aufzeichnungspflicht, z. B. in einem Anlagenverzeichnis, gibt es nicht.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gibt es zwei Abschreibungsformen, zwischen den für jedes Jahr ein Wahlrecht besteht – die Poolabschreibung und die herkömmliche Abschreibung.

Für GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 251 € bis 1 000 € (ohne Umsatzsteuer) wird für jedes Jahr ein Sammelposten gebildet werden (GWG-Pool), der über 5 Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs im Sammelposten bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten. Es muss also kein Bestandsverzeichnis geführt werden. Buchhalterisch ist das eine Vereinfachung, weil die Wirtschaftsgüter nicht einzeln erfasst und abgeschrieben werden und keine monatsgenaue Erfassung nötig ist.

Diese Regelung des § 6 Abs. 2 EStG betrifft Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften. Im Verein gilt das für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 251 € bis 800 € (ohne Umsatzsteuer) können wahlweise in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. In diesem Fall müssen die GWG in einem besonderen Anlagenverzeichnis aufgeführt werden. Wirtschaftsgüter über 800 € müssen nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben werden.

Die Sofortabschreibung ist ein Wahlrecht: Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Kosten zwischen 250 € und 800 € können also entweder sofort abgeschrieben oder in den Sammelposten (0476) eingestellt werden und dann über 5 Jahre linear abgeschrieben werden (sog. Poolabschreibung). Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Poolabschreibung kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter *nur einheitlich* ausgeübt werden.

Hinweis: Statt die Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgaben anzusetzen, können die GWG zunächst auf ein Bestandskonto gebucht (SKR 49: 340 /SKR 42: 06700) und erst am Jahresende abgeschrieben werden. Der Vorteil bei diesem Verfahren ist, dass die GWG so als Anlagevermögen erfasst sind.

Bei Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagewerten über 800 € gelten die allgemeinen Vorschriften für die Abschreibung.

Bei den Überschusseinkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte – im Verein gilt das für den gesamten Bereich der Vermögensverwaltung – bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € sofort als Werbungskosten abgesetzt oder wahlweise über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nur bei sofortiger Abschreibung (bei Wirtschaftsgütern bis 250 bzw. 800 Euro) wird eine Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen vorgenommen. Werden die GWG im Pool abgeschrieben, erfolgt bei der Anschaffung wie für alle Bestandskonten keine steuerliche Zuordnung. Erst über die (anteiligen) Abschreibungen erfolgt eine Zuordnung, soweit die Wirtschaftsgüter gemischt genutzt werden anteilig nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel.

Diese Abschreibungsregelungen gelten aber verbindlich ausschließlich für solche Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer steuerlichen Gewinnermittlung abgeschrieben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen betrifft das also nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro überschreiten.

Anders wenn ein Verein keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Bilanziert er nach Handelsrecht, greifen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung

(GoB). Die stellen es dem Bilanzierenden grundsätzlich frei, ob er die GWG sofort vollständig oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abschreibt.

Da die meisten Vereine nicht bilanzieren, spielen die Abschreibungen in der steuerbegünstigten Sphäre (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe) rechtlich keine Rolle. Nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten (internes Rechnungswesen) wären hier Abschreibungen anzusetzen. Für den Fall, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, sind die neuen Vorschriften natürlich zu beachten.

Kontierung

Kontonummer/n									
SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49	2501, 2503	4501, 4504	5455, 5456	6285	6785, 6786	6786	8243	Soll	100 - 476
SKR 42	62620							Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Wird das Wirtschaftsgut in für steuerpflichtige Umsätze genutzt, ist ein Vorsteuerabzug (eventuell anteilig) möglich.

Bei einer Nutzung von mehr als 10% für unternehmerische Zwecke kann das Wirtschaftsgut auch ganz dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Die teilweise Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich ist dann als unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen.

Altmaterialsammlung

Hinweise

Die Sammlung von Altmaterial u. ä. ist eine gängige Einnahmequelle für gemeinnützige Vereine. Als Altmaterial gelten regelmäßig Altpapier, Altkleider, Altglas und Altmetall, nicht aber Edelmetalle (z.B. Zahngold).

Der Erlös entsteht in der Regel durch den Weiterverkauf des Material an gewerbliche Verwerter.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Erlöse aus dem Verkauf des Altmaterial müssen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Eine Zuordnung zum Zweckbetrieb ist nur bei der Abgabe von Altkleidern an Bedürftige möglich, wenn die dafür erhobenen Preise im Wesentlichen nur die Kosten decken.

Statt Kosten und Erlöse gegenüberzustellen, kann ein pauschaler branchenüblicher Reingewinn angesetzt werden. Dieser liegt bei Altpapier bei 5% und bei sonstigen Altmaterialien bei 20% des Umsatzes.

Kontierung

Kontonummer/n									
SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49							8108	Haben	Finanzkonto
SKR 42							40900	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegt der Weiterverkauf von Altmaterial dem Regelumsatzsteuersatz (19%).

Angelkarten, Verkauf**Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen**

Der Verkauf von Angelkarten durch Angelvereine an Vereinsmitglieder ist ein Zweckbetrieb. Der Verkauf von Angelkarten an Nichtmitglieder hingegen stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (BMF, 25.09.1991, IV B 4 - S 0171 - 50/91).

Kontierung

Kontonummer/n									
SKR	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
SKR 49				6005			8030	Haben	Finanzkonto
SKR 42				43000			44000	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Im Zweckbetrieb 7%, im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 19%.